

## Prüfungsnachweis

### Praktische Auswahlprüfung zum Erwerb der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Segelflugzeugführern

Name und Vorname des Bewerbers: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Lizenz-Nr.: \_\_\_\_\_

#### I. **Prüfungsflüge**

Segelflugzeugmuster: \_\_\_\_\_ Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Flugplatz: \_\_\_\_\_ Flugzeit: \_\_\_\_\_

Anzahl der Starts und Landungen: \_\_\_\_\_

#### II. **Ergebnis der Prüfung**

Bestanden / Nicht bestanden*
------------------------------

#### III. **Bemerkungen**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Prüfers

\_\_\_\_\_  
Prüfer-Nr.

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

Übungen	Bewertung B / NB
1. Vorbereitung zum Start	
2.* Windenstart	
3.* Schleppstart hinter Luftfahrzeugen	
4.* Eigenstart	
<b>5.** Flugübungen</b> Rollübungen Geradeausflug Kreiswechsel Langsamflug Schnellflug Seitengleitflug	
<b>6. Einteilung des Landeanfluges</b>	
<b>7. Ziellandung</b> Aufsetzen innerhalb von 100 m nach dem Landezeichen	
<b>8. Sprechfunkverkehr</b>	

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

\*\* Wahl der Reihenfolge bleibt dem Prüfer vorbehalten

**Anlage 15B (zu § 18)**  
**PRAKTISCHE AUSWAHLPRÜFUNG ZUM ERWERB DER BERECHTIGUNG ZUR**  
**PRAKTISCHEN AUSBILDUNG VON SEGELFLUGZEUGFÜHRERN**

1. Das in der praktischen Auswahlprüfung verwendete Segelflugzeug muss den Anforderungen für die Durchführung der praktischen Auswahlprüfung genügen.
2. Der Prüfer hat vor dem Flug das Prüfungsprogramm in den Grundzügen mit dem Bewerber zu besprechen.
3. Der Bewerber muss das Luftfahrzeug von dem Sitz aus führen, von dem er die Tätigkeit des verantwortlichen Piloten ausführen kann. Die Verantwortung für die Flugdurchführung richtet sich nach § 4 Abs. 4 LuftVG.
4. Sollte der Bewerber die praktische Prüfung aus für den Prüfer nicht gerechtfertigten Gründen abbrechen, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wird die Prüfung aus für den Prüfer gerechtfertigten Gründen abgebrochen, sind in einem weiteren Flug nur die nicht durchgeführten Abschnitte zu prüfen.
5. Der Bewerber hat folgende Fähigkeiten nachzuweisen:
  - Führen des Luftfahrzeuges innerhalb der Betriebsgrenzen
  - ruhige und exakte Durchführung sämtlicher Übungen
  - gutes Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer (airmanship)
  - Anwendung von Kenntnissen aus der Luftfahrt und Kontrolle über das Luftfahrzeug zu jedem Zeitpunkt des Fluges, so dass die erfolgreiche Durchführung eines Verfahrens oder einer Übung zu keiner Zeit ernsthaft gefährdet ist.
6. Die einzelnen Übungen der praktischen Prüfung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Wird eine Übung nicht bestanden, so gilt diese Übung als nicht bestanden. Werden mehr als drei Übungen nicht bestanden, muss der Bewerber die gesamte Prüfung wiederholen. Ein Bewerber, der nur bis zu drei Übungen nicht besteht, muss nur die nicht bestandenen Übungen wiederholen. Wird in der Wiederholungsprüfung eine Übung nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Dies gilt auch für Übungen, die bei einem vorherigen Versuch bestanden wurden.